

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter, 15. Juni 2016

Nummer 12

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
53	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 163 für Salzburg-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße“	102
54	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Ausführungsanordnung	105
55	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzburg inkl. Anlage 1 und 2	106
56	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Rosengartens in Salzburg-Bad	119
57	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Flote für das Gebiet der Stadt Salzburg	120
58	Öffentliche Zustellungen	122
59	Öffentliche Zustellungen	122

Seite 101

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

53

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 163 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebietes. Zur Sicherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Stormstraße sollen Nutzungen, die nicht der wohnortnahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen dienen, wie z.B. Spielhallen oder Wettbüros, ausgeschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung liegen

vom 23.06.2016 bis 23.07.2016

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie / Hannover vom 11.07.2013 zur Erdfallgefährdung und Sicherungsmaßnahmen für Gebäude

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 08.07.2013 zur Reduzierung des Verkehrslärms
- Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord vom 09.04.2013 zum Verkehrslärm und zu Schallschutzmaßnahmen

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde vom 07.08.2013 zu archäologischen Fundstellen und Denkmale

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 19.07.2013, 12.01.2016 und 03.02.2016 zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Fachdienstes BürgerService und Ordnung vom 05.02.2016 zu Kampfmitteln

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Weißestraße, im Westen durch die Schillerstraße und im Osten durch die Stormstraße begrenzt.

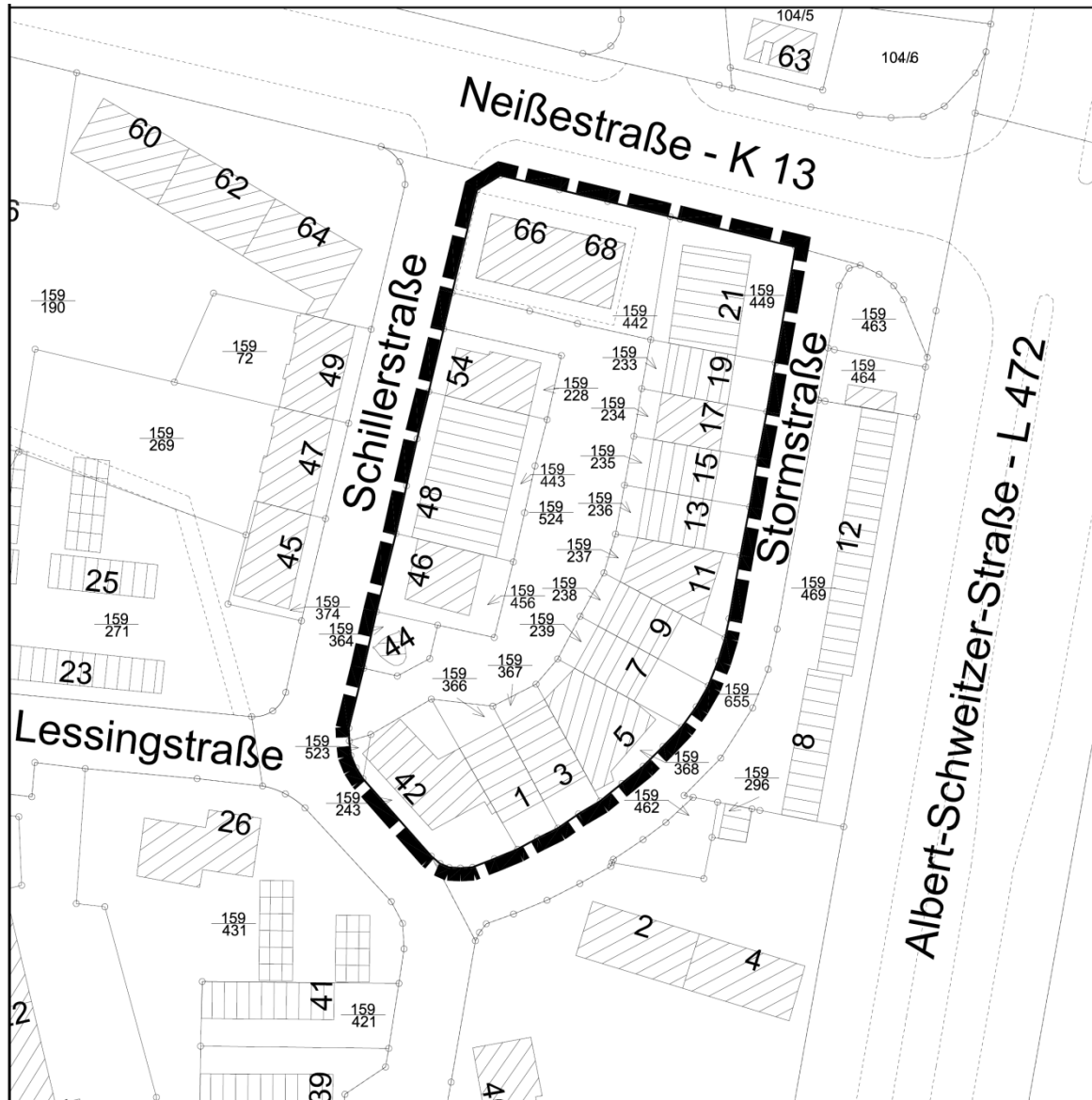
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

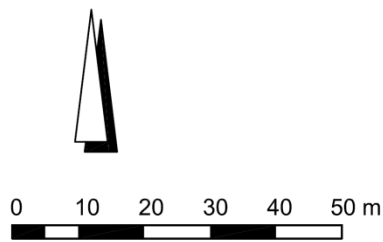
Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der oben genannten Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 923
Telefon-Nr. (05341) 839 -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 163 für SZ - Lebenstedt "Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße"



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 163
für Salzgitter-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich
Stormstraße"

54

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Ausführungsanordnung**

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Engelnstedt, Stadt Salzgitter 10, wird nach § 101 i.V.m. §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

**die Ausführung des Zusammenlegungsplanes Engelnstedt
mit Wirkung vom 18.07.2016, 00:00 Uhr**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan Engelnstedt und den Nachträgen I bis III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 S. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung des Zusammenlegungsplanes Engelnstedt angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die auf-schiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Begründung:

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 25.11.2011 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Die gegen den Zusammenlegungsplan erhobenen Widersprüche wurden entweder vollinhaltlich zurückgenommen oder durch die Nachträge I bis III zum Zusammenlegungsplan geregelt. Der Zusammenlegungsplan ist seit dem 24.11.2015 unanfechtbar.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zum 01.10.2010 und Vereinbarungen haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Zusammenlegungsplan vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf diese Ausführungsanordnung daher nicht. Die Voraussetzungen für die Ausführung des Zusammenlegungsplanes nach den §§ 61 und 62 i.V.m. §101 FlurbG sind somit gegeben.

Das Interesse der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren möglichst frühzeitig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke zu werden, überwiegt das Interesse Beteiligter, die gegen die Ausführungsanordnung Rechtsbehelfe einlegen, bei weitem, denn der Flurbereinigungsplan ist auch nach der Ausführungsanordnung von der Flurbereinigungsbehörde zu ändern, wenn eine entsprechende Entscheidung der Widerspruchsbehörde oder eines Gerichtes ergeht. Das Interesse der übrigen Teilnehmer am Eintritt des neuen Rechtszustandes zu dem in der Ausführungsanordnung vorge-

sehenen Zeitpunkt überwiegt daher das Interesse derjenigen am Erhalt der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, einzulegen.

gez. Gawlitta

(Siegel)

55

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 01.12.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Salzgitter. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den in Anlage 1 genannten unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter sind aufgrund Beschluss des Stadtkommandos nachfolgend strukturiert. Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin bzw. im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin geführt. Die Ortsfeuerwehren gemäß Anlage 1 sind in drei Löschbezirke eingeteilt. Die Löschbezirke werden jeweils von einem Löschbezirksführer/einer Löschbezirksführerin bzw. im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Löschbezirksführer/eine stellvertretende Löschbezirksführerin geleitet. Weiterhin gibt es Fachgebiete, die löschbezirksübergreifend auf Stadtebene besondere Aufgaben bearbeiten. Die Struktur ist in Anlage 2 dargestellt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Salzgitter die der Stadt nach NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Im Einsatzfall ist die Freiwillige Feuerwehr der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstellt.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter wird vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin geleitet (§ 20 Abs. 9 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung

entsprechend §1 Abs. 2. ³Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Salzgitter erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin geleitet (§20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister/die stellvertretende Ortsbrandmeisterin. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Salzgitter erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) ¹Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren nach deren vorheriger Anhörung und der Anhörung der Leitung der Berufsfeuerwehr sowie der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches nach Anlage 2 die erforderlichen Zugführer/Zugführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. ²Der Ortsbrandmeister/Die Ortsbrandmeisterin bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/Führerinnen und stellvertretenden Führer/Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin kann die Zugführer/Zugführerinnen nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen können die Führungskräfte ihrer Ortsfeuerwehr nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

⁴Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁵Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁶Im Falle der Abberufung von Zugfüh-

rern/Zugführerinnen ist die Leitung der Berufsfeuerwehr, bei der Abberufung von Führungskräften der Ortsfeuerwehr ist der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Salzgitter und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Salzgitter für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin als Leiter/Leiterin,
 - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister/der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin, den Löschbezirksführern/Löschbezirksführerinnen, den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzer/Beisitzerinnen kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart/der Schriftwartin und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (3) ¹Die Beisitzer/Beisitzerinnen nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger anderer Funktionen (z. B. Stellvertretende Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin kann die Beisitzer/Beisitzerinnen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger/Trägerinnen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (5) ¹Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister /von der Stadtbrandmeisterin und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart/Schriftwartin) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter zuzuleiten.
- (10) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist zu allen Sitzungen des Stadtkommandos einzuladen.

§ 6 Geschäftsführendes Stadtkommando

- (1) ¹Das Geschäftsführende Stadtkommando bereitet die dem Stadtkommando vorbehaltenen Beschlüsse vor. ²Ansonsten trifft es die für die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter notwendigen Entscheidungen eigenständig. ³Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen sind vor Entscheidungen des Geschäftsführenden Stadtkommandos, welche die jeweilige Ortsfeuerwehr betreffen, zu hören.
- (2) Das Geschäftsführende Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin als Leiter/Leiterin,
 - b) dem stellvertretendem Stadtbrandmeister/der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin und den Löschbezirksführern/Löschbezirksführerinnen kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart/der Schriftwartin als bestelltem/bestellter stimmberechtigtem Beisitzer/Beisitzerin.
- (3) ¹Der Schriftwart/Die Schriftwartin nach Abs. 1 Buchstabe c wird auf Vorschlag der in Abs. 1 Buchstabe a und b genannten Geschäftsführenden Stadtkommandomitglieder vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin aus den Angehörigen der Feuerwehr Salzgitter für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger/Trägerinnen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin kann die Beisitzer/Beisitzerinnen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger/Trägerinnen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Geschäftsführenden Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) ¹Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Geschäftsführenden Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Das Geschäftsführende Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Geschäftsführende Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter oder mehr als die Hälfte der Geschäftsführenden Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Geschäftsführende Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) ¹Beschlüsse des Geschäftsführenden Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt. ⁵Die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter ist zu allen Sitzungen einzuladen.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Stadtkommandos (Schriftwart/Schriftwartin) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter zuzuleiten.

§ 7 Ortskommando

- (1) ¹Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, und h aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Leiter/Leiterin,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister/der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin,
 - c) den Führern/Führerinnen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer/Beisitzerinnen kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Schriftwart/der Schriftwartin, dem Gerätewart/der Gerätewartin und dem Sicherheitsbeauftragten/der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/Beisitzerinnen.

²Die Beisitzer/Beisitzerinnen nach Satz 1 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Träger/Trägerinnen anderer Funktionen (z. B. Funktionsträger/Funktionsträgerinnen im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁵Der Ortsbrandmeister/Die Ortsbrandmeisterin kann die Beisitzer/Beisitzerinnen nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger/Trägerinnen anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter, der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart/Schriftwartin) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter, der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter, die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter, der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder/jede Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder/Jede Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter und dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin auf Anforderung zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Stadt Salzgitter nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin, Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Salzgitter, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtig-

ten erforderlich. ³Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Stadt Salzgitter kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/Bewerberinnen anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Geschäftsführende Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11 Angehörige der Altersabteilung

- (2) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG erreicht haben.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb (z. B. in der Brandschutzerziehung und -ausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik) des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Salzgitter können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Stadt Salzgitter können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 13 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Salzgitter haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Angehörige der Ehrenabteilung

¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Salzgitter, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden. ²Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Salzgitter, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Stadtkommandos durch das Stadtkommando zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt werden.

§ 15 Ehrenbrandmeister/Ehrenbrandmeisterinnen

¹Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen, stellvertretende Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterinnen und Löschbezirksführer/Löschbezirksführerinnen sowie Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen, die insgesamt zwölf Jahre eines oder mehrere dieser Ämter wahrgenommen haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Salzgitter zu Ehrenbrandmeistern/Ehrenbrandmeisterinnen ernannt werden, wenn sie aus dem Amt ausscheiden. ²Die Vorgeschlagenen sollen mindestens 60 Jahre alt sein.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin

rin befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung.

- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Salzgitter den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr dem Fachdienst Feuerwehr zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann/Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ vollzieht der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Löschbezirksführers/der Löschbezirksführerin. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister/Löschmeisterin“ vollzieht ein Mitglied des Geschäftsführenden Stadtkommandos auf dessen Beschluss. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/Funktionsträgerinnen oberhalb der Ebene der Ortsfeuerwehr vollzieht ein Mitglied des Geschäftsführenden Stadtkommandos auf dessen Beschluss. ⁵Die Verleihung eines Dienstgrades an den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin vollzieht die Leitung der Berufsfeuerwehr Salzgitter auf Beschluss des Geschäftsführenden Stadtkommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr oder der Ortsfeuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des zwölften Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Salzgitter geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Geschäftsführenden Stadtkommando und dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Salzgitter erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister/von der Ortsbrandmeisterin bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgege-

benen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Salzgitter den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 08. Mai 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 95), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 101), außer Kraft.

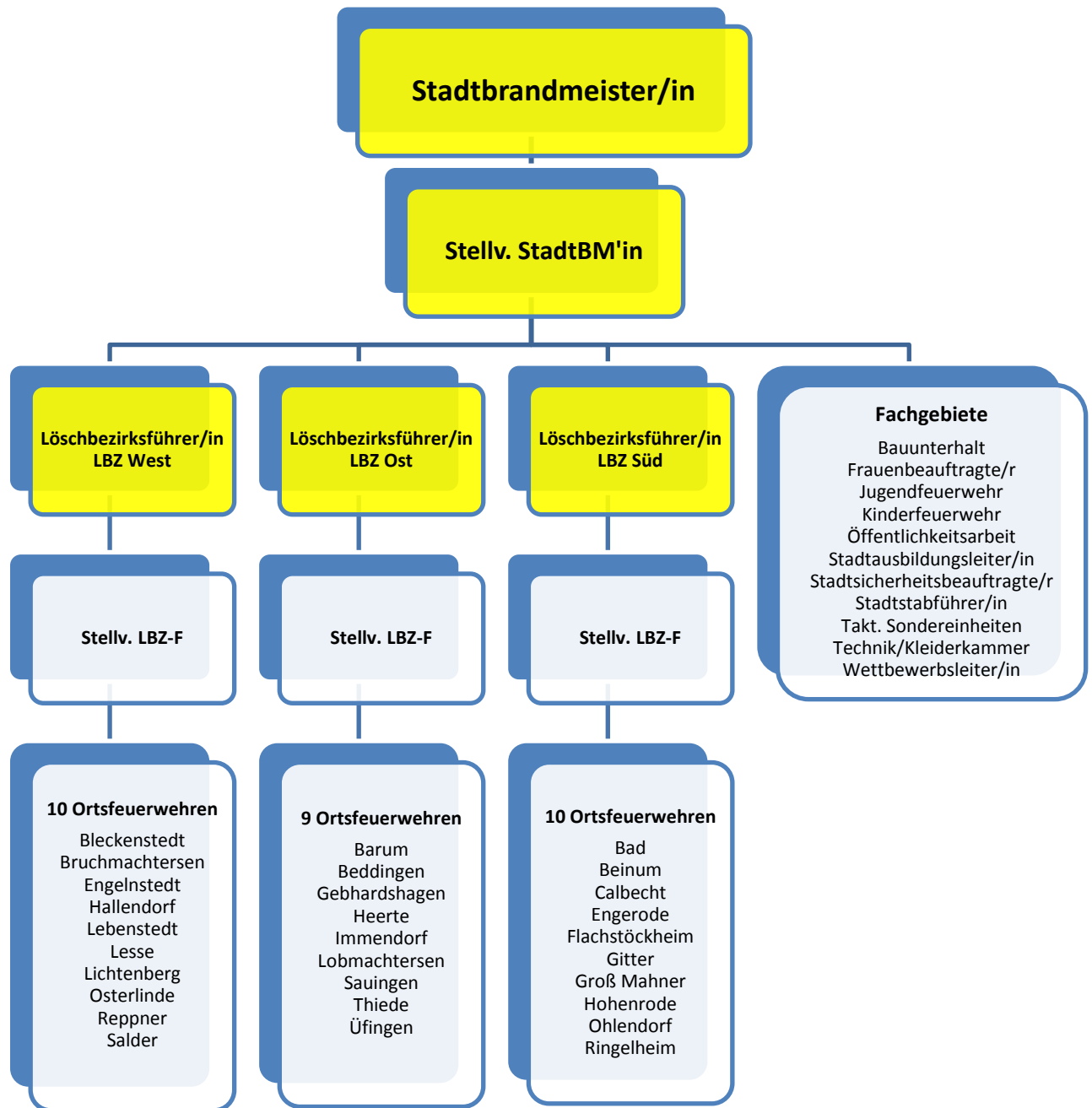
Salzgitter, den 30.05.2016
gez. Frank Klingebiel

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter Anlage 1

In der Stadt Salzgitter bestehen derzeit 29 -Neunundzwanzig- Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter:

Bad	Hohenrode
Barum	Immendorf
Beddingen	Lebenstedt
Beinum	Lesse
Bleckenstedt	Lichtenberg
Bruchmachtersen	Lobmachtersen
Calbecht	Ohlendorf
Engelstedt	Osterlinde
Engerode	Reppner
Flachstückheim	Ringelheim
Gebhardshagen	Salder
Gitter	Sauingen
Groß Mahner	Thiede
Hallendorf	Üfingen
Heerte	

**Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter
Anlage 2**



Gelb hinterlegte Funktionen sind Kraft Amtes Mitglieder des Geschäftsführenden Stadtkommandos

56**2. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des Rosengartens
in Salzgitter-Bad**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Rosengartens in Salzgitter-Bad vom 24. Juli 1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 133), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Rosengartens in Salzgitter-Bad vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 275) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4
Veranstaltungen im Rahmen des Altstadtfestes**

- (1) Im Rahmen des Altstadtfestes in Salzgitter-Bad können im Rosengarten öffentliche Veranstaltungen unter Befreiung von den Benutzungsregeln des § 3 zugelassen werden, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und schädliche Auswirkungen auf den Rosengarten nicht zu befürchten sind.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch die Stadt Salzgitter nach vorheriger schriftlicher Antragstellung. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zur Leistung von Sicherheiten, versehen werden.“

2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die neuen §§ 5 und 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, 31.05.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

57**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Flote für das Gebiet der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Flote im Gebiet der Stadt Salzgitter wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Lebenstedt, Lesse, Lichtenberg und Osterlinde.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der beigefügten Übersichts-karte im Maßstab 1: 20.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus vier Karten im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter kostenlos eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist auch auf der Seite der Stadt Salzgitter im Internet (www.salzgitter.de) möglich.

§ 2**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Bestandsschutz**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

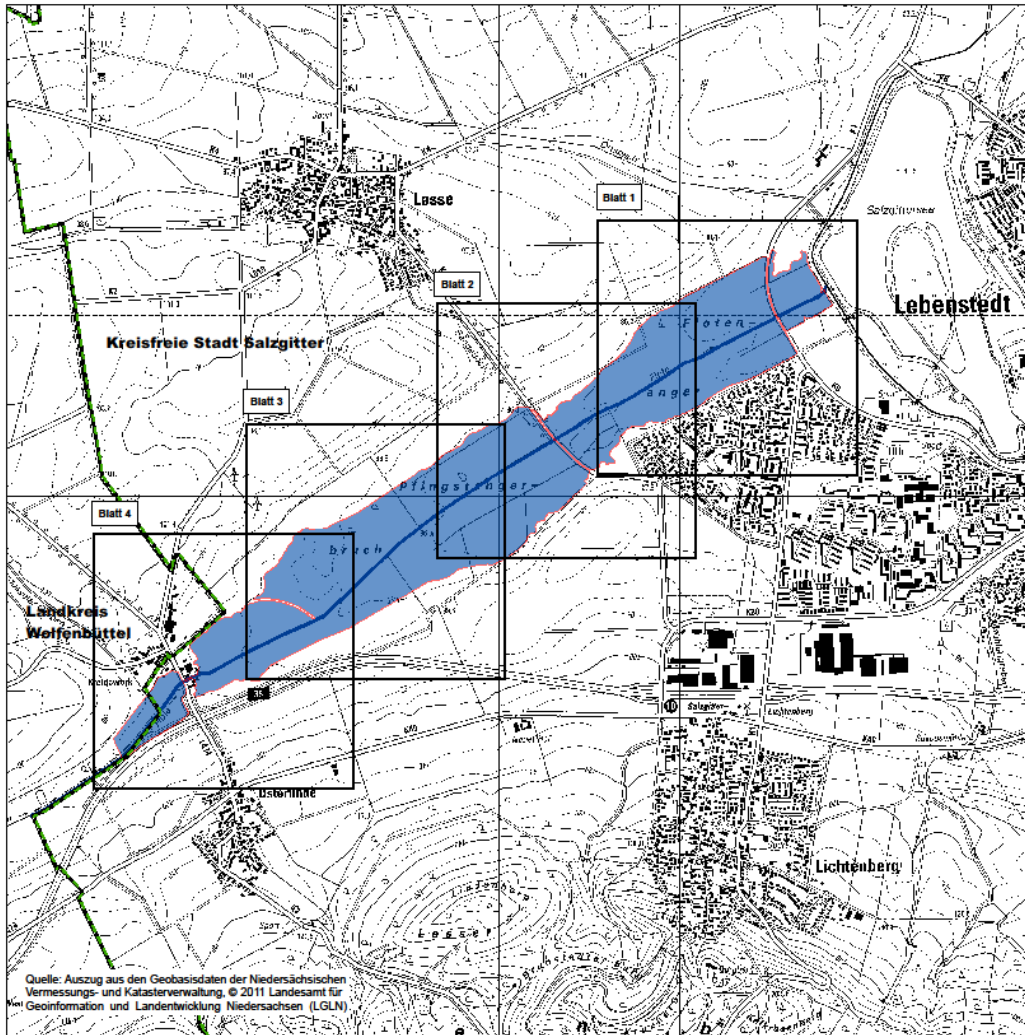
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, 25.04.2016

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

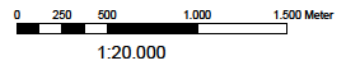
(Siegel)

Frank Klingebiel



Überschwemmungsgebiet der Flote in der Stadt Salzgitter

- Legende**
- Blattschnitt der Lagepläne
 - Überschwemmungsgebiet
 - Nachrichtliche Übernahme**
 - Flote
 - Stadtgrenze



Salzgitter
Stadt Salzgitter
Untere Wasserbehörde

Überschwemmungsgebiet der Flote in der Stadt Salzgitter

Übersichtskarte

Bekanntmachung der Stadt Salzgitter
Salzgitter, den 27.05.2015

Quelle:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



58

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Senyavuz, Ayhan 32.4/00.8609154	Liman Cad 13 TR-0730 Antalya	Straßenverkehrsgesetz	07.06.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **13.07.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

59

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Wojaiech, Kuriata 32.4/00.8603907	Rohrkamp 5 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	29.02.2016

Seite 122

Klimesch, Ingeborg 32.4/00.8604549	Roonstraße 10 31141 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	10.03.2016
Kocis, Tibor 32.4/00.5600518	Sölg 26 38704 Liebenburg	Straßenverkehrsgesetz	19.04.2016
Wutkowski, Piotr Michal 32.4/00.5602353	Osiedle Mlodych 76 PL-89-530 Sliwice	Straßenverkehrsgesetz	20.05.2016
Kocis, Tibor 32.4/00.3604389	Sölg 26 38704 Liebenburg	Straßenverkehrsgesetz	23.05.2016
Cizmeçi, Guelsen 32.4/00.5601995	Haydnstraße 43 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	24.05.2016
Kemkens, Jacco 32.4/00.6601038	Stationslaan 6 NL-7141 DJ Groenlo	Straßenverkehrsgesetz	24.05.2016
Bak, Grzegorz 32.4/00.8604064	Krolewska 15/89 PL-26-600 Radom	Straßenverkehrsgesetz	24.05.2016
Kuhn, Sascha Rainer 32.4/00.1600920	Töpferreihe 6 b. Bärtschi 38259 Salzgitter	§ 111 OWIG	24.05.2016
Fremerey, Andreas 32.4/8612793	Hauptstraße 15 56235 Hundsdorf	Straßenverkehrsgesetz	25.05.2016
Flach, Dennis 32.4/6600598	Goethestraße 18 31135 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	27.05.2016
Vo Khac, Robert 32.4/5602598	Flottilla Utca 3 H-1044 Budapest 04	Straßenverkehrsgesetz	31.05.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **13.07.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift